



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.

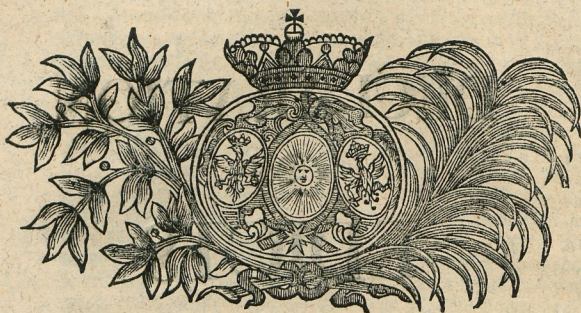


163
56

DECLARATION
Des
EDICTS
von
BAGATELLⁿ
Sachen.

De Dato Berlin/ den 12. November. 1740.

Magdeburg,
Gedruckt bey dem Königl. Preussischen privil. Hoff-Buchdrucker,
Nicolaus Günthern.



BAGATELLE

Sir **F**riedrich
von **S**chweden
Sachsen, König in

Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des
Heil. Röm. Reichs Ers. Cammerer und Chur-Fürst,
Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in
Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pom-
mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schle-
sien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halber-
stadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ost-Fries-
land und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ra-
vensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühen
und Lehdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard,
Lauenburg, Bütow, Arlan und Breda &c. &c. Fügen hiermit
zu

zu wissen: Nachdem Uns allerunterthänigst vortragen worden, welchergestalt der heilsame Zweck, den Unsers in G. Ort ruhenden Herrn Vaters Majestät bey dem emanirten Edict vom 24. Februarii 1739. die sogenannte Bagatell- oder geringe Klage-Sachen betreffend, zum Besten Unserer getreuen Unterthanen, um sie der Proceß-Kosten, so viel möglich, zu entheben, und desto schleuniger zu ihrem Recht zu verhelffen, intendiret gehabt, nicht allerdings erreicht worden sey; So haben Wir allergnädigst gut gefunden, sothanes Dero Edict folgender massen zu declariren:

Dasz zwar 1tens, wegen solcher kleinen Schulden, Kaufs- Mieths- und anderer Contracte, ingleichen Klagen zwischen Herrschafften und Gesinde, auch sonst anderer geringfügigen Sachen, welche nicht über die Summe von zehn Rthlr. sich erstrecken, und zumahlen keinen Aufenthalt leiden, es überall, bey hohen und niedrigen Gerichten in Unseren Landen, sein Verbleiben dabey haben solle, daß darinn kein förmlicher Proceß zu verstaten, sondern solche von denen Partheyen selbst, oder ihren Bevollmächtigten, mündlich, ohne dabey einige schriftliche Sätze zu admittiren, und zwar bey denen Unter-Gerichten durch den Richter des Orts, bey denen Ober-Gerichten aber durch ein paar Membra Collegii, so der Präzident oder Director zu benennen hat, ad Protocolllum vernommen, und in Entstehung der Güte, welche zuzuförderit zu versuchen ist, sogleich und auf einmahl, so weit es thunlich, nach Recht und Billigkeit gehoben und ausgemachet werden sollen. Dahingegen

2tens in andern Rechts-Händeln, so über 10. bis 50. Rthlr. betreffen, den Partheyen, bey denen Unter-Gerichten frey stehet, bey denen Ober-Gerichten aber oblieget, sich eines ordentlichen recipirten Advocaten zum Assistenten oder Mandatario, um durch denselben ihre Nothdurfft vortragen zu lassen; zu gebrauchen, und muß übrighens darinn nach eines jeden Gerichts-Versaffung und wie sonst die Rechte es anweisen, jedoch ebenfals ohne Weitläufftigkeit und ohne die Termine unnöthig zu vervielfältigen, verfahren werden. Es soll aber

3tens in Sachen, welche von 10. bis 25. Rthlr. importiren, nur der vierte Theil der gesetzmäßigen Gerichts- und Advocaten-Gebühren und in denjenigen, so von 25. bis 50. Rthlr. sich belausen, nur die Helffte solcher Gebühren bezahlet werden.

4tens In denen übrigen Puncten lassen Wir es bey der allgemeinen Justitz-Ordnung vom 12. Junii 1713. bewenden.

Wir

Wir wollen demnach, verordnen und befehlen hierdurch in Gnaden, daß alle hohe und niedere Justitz-Collegia, Gerichte, Magisträte und Beamte in Unserem Königreich Preussen, und sämtlichen übrigen Landen, wie nicht weniger die Partheyen und Advocaten sich hiernach gehorsamt achten, das Officium Fisci aber die muthwillige Contravenienten zur Bestrafung anzeigen solle.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichen Inseigel. Gegeben Berlin, den 12. November 1740.

Eriderich.



S. v. Marschall. G. D. v. Armin.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt





DECLARATION

Des

EDICTS

von

GEATELL^H

Sachen.

in/ den 12. November. 1740.

Magdeburg,

igl. Preussischen privil. Hoff-Buchdrucker,
Nicolaus Günthern.

